

# Öffentliche Bekanntmachung

Zur

## 6. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Grettengebel I“

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Wilhelmsdorf hat am 20.11.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Grettengebel I“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern. Gleichzeitig hat er den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Grettengebel I – 6. Änderung“ gebilligt.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt (schwarz gestrichelt umrandet) dargestellt.

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften von Dipl. Ing., Regierungsbaumeister Dietmar Berger, Horgenzell, in der Fassung vom 06.11.2018.

### Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nachverdichtung auf den im Plan dargestellten Grundstücken geschaffen werden. Diese Maßnahme der Innenentwicklung bietet sich aufgrund der Grundstücksgrößen an.

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wird mit Begründung vom **02.01.2019 bis einschließlich 01.02.2019** (Auslegungsfrist) im Rathaus der Gemeinde Wilhelmsdorf, Saalplatz 7, 88271 Wilhelmsdorf, während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr, sowie Montagnachmittag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstagnachmittag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr durch Aushang an der Anschlagtafel im 2.Obergeschoss zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen bzw. Einwendungen zum Bebauungsplanentwurf und zu den örtlichen Bauvorschriften beim Bürgermeisteramt Wilhelmsdorf, Saalplatz 7, 88271 Wilhelmsdorf, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig, soweit der Antragsteller mit ihm Einwendungen geltend macht, die im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Elektronische Information:

Die Unterlagen werden in das Internet eingestellt und sind über folgende Adresse im Internet zugänglich: <http://www.gemeinde-wilhelmsdorf.de/Lde/bauleitplaene+im+beteiligungsverfahren.html>

Wilhelmsdorf, den 18.12.2018

gez. Sandra Flucht  
Bürgermeisterin